

Groß-Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß-Wartenberg.
Redaktionsfernsprecher: Gr.-Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene
Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 46

Sonnabend, den 14. November

1908

Verfügungen des Königl. Landrats.

Allgemeine

Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft Ausstellung von Ursprungszeugnissen zum Viehtransport.

Nach § 13 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. August 1904 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1904 Seite 3 der Beilage zu Stück Nr. 34) genügt für den Transport von Vieh auf Landwegen die Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher. Soll das Vieh jedoch mit der Eisenbahn befördert werden, so erfordert das Ursprungszeugnis die Bestätigung vom Amtsvorsteher. Mit Rücksicht hierauf mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß es sich empfiehlt, die Ursprungszeugnisse für das auf die Viehmärkte zu treibende Vieh stets vom Amtsvorsteher betätigen zu lassen, da dasselbe sonst bei einem Verkauf an Händler auf der Eisenbahn nicht verladen werden könnte.

Die Ortsbehörden haben dies bei der Ausfertigung von Zeugnissen den Antragstellern mitzuteilen.

Groß-Wartenberg, den 10. November 1908.

Ausprache an die Bevölkerung

über

die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 1. Dezember 1908.

Am 1. Dezember dieses Jahres findet in Preußen eine außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges statt.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. die Pferde, und zwar gesondert nach folgenden Gruppen: a) die unter 3 Jahre alten Pferde, einschließlich der Fohlen, b) die 3

bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, einschließlich der Militärpferde, c) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, einschließlich der Militärpferde;

2. das Rindvieh, und zwar a) die unter 3 Monate alten Kälber, b) das über 3 Monate bis noch nicht 1 Jahr alte Jungvieh, c) das 1 bis noch nicht 2 Jahr alte Jungvieh, d) die 2 Jahre alten und älteren Bullen, Stiere und Ochsen, e) das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh weiblichen Geschlechts (Kühe, Färjen, Kalbinnen);

3. die Schafe, und zwar a) die unter 1 Jahr alten Schafe, einschließlich der Lämmer, b) die 1 Jahr alten und älteren Schafe;

4. die Schweine, und zwar a) die unter $\frac{1}{2}$ Jahr alten Schweine, einschließlich der Ferkel, b) die $\frac{1}{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine, c) die 1 Jahr alten und älteren Schweine.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwicklung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich; die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Die Zählung erfolgt wie im vorigen Jahre wieder nach **Haushaltungen** (also nicht wie früher nach Gehöften).

Jeder Haushaltungsvorsteher oder sein Stellvertreter hat das ihm gehörende oder unter seiner Obhut befindliche Vieh, welches in der Nacht vom 30. November bis zum 1. Dezember 1908, auf dem Gehöfte, wo er wohnt, steht, nach Maßgabe der Zählkarte zu zählen und in diese **wahrheitsgetreu** einzutragen.

Für Vieh, dessen Besitzer nicht auf dem Gehöfte wohnt, z. B. bei Pensionsstallungen, Droß-